

# Öffentliche Bekanntmachung



Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg  
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg  
Tel. 04131-6972-0 Mail: arl-ig-dez42@arl-ig.niedersachsen.de

**Amt für regionale  
Landesentwicklung Lüneburg  
– Flurbereinigungsbehörde –**

**Vereinfachte Flurbereinigung Neuhaus-Ortslage  
Landkreis Lüneburg, Vf.-Nr. 2621**

Lüneburg, 17.06.2025

## Schlussfeststellung

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Neuhaus-Ortslage, Landkreis Lüneburg, wird gem. § 149 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) festgestellt, dass die Ausführungen nach dem Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen bewirkt sind und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Das Flurbereinigungsverfahren Neuhaus-Ortslage wird hiermit abgeschlossen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Neuhaus-Ortslage sind abgeschlossen. Gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG erlischt hiermit die Teilnehmergeinschaft.

### Gründe

Die Neuordnung des Flurbereinigungsgebietes wurde nach den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes sowie den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes ausgeführt. Alle gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche zwischen Beteiligten, Teilnehmergeinschaft und Flurbereinigungsbehörde sind unanfechtbar erledigt. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher ist erfolgt.

### Hinweise

Mit der Zustellung der rechtskräftigen Schlussfeststellung an den Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Neuhaus-Ortslage beendet; die Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Neuhaus-Ortslage sowie seine Organe sind erloschen. Gleichzeitig erlischt damit auch die Mitgliedschaft der Teilnehmergeinschaft im Verband der Teilnehmergeinschaften (VTG) Weser-Elbe.

Gemäß § 150 Abs. 1 FlurbG in Verbindung mit Nr. 5 des Flurbereinigungsplanes werden der Gemeinde Amt Neuhaus nach Unanfechtbarkeit dieser Schlussfeststellung folgende Unterlagen zur Aufbewahrung übersandt:

1. eine Ausfertigung der die neue Feldeinteilung nachweisenden Karte,
2. ein Verzeichnis der neuen Grundstücke und der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit Flurstücksbezeichnung und Größe,
3. eine Zusammenstellung der Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes, die dauernd von allgemeiner Bedeutung und nicht in das Grundbuch oder in andere öffentliche Bücher übernommen sind,
4. eine Abschrift dieser Schlussfeststellung.

Der Landkreis Lüneburg erhält gemäß Nr. 5.2 des Flurbereinigungsplanes eine Ausfertigung des textlichen Teils des Flurbereinigungsplanes.

Gemäß § 150 Abs. 2 FlurbG können Beteiligte bzw. die Rechtsnachfolger der Beteiligten sowie diejenigen, die ein berechtigtes Interesse darlegen, die übersandten Unterlagen einsehen. Die Einsichtnahme wird von der aufbewahrenden Gemeinde gewährt.

Gemäß § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> veröffentlicht. Folgen Sie bitte dem Pfad „Startseite / Aktuelles und Service / Öffentliche Bekanntmachungen / Zentralstandort Lüneburg / Vereinfachte Flurbereinigung Neuhaus-Ortslage“.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg, Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Vennebusch